

Bestandsregister (ViehVerkV vom 26. Mai 2020, § 37 Abs. 1 und Anlage 11)

für Schafe

A. Angaben zum Betrieb

für Ziegen

Seite

Name:		Nutzungsart:			Gesamtzahl am Stichtag:		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1. Januar.....		
Anschrift:		Zucht	Milch	Mast			
Registriernummer nach § 15 oder § 26 Abs. 2:	0 8				bis 9 Monate	Schafe:	Ziegen:
					10-18 Monate		
					ab 19 Monate		

B. Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen¹⁾

Lfd. Nr.	Datum des Zugangs oder des Abgangs	Zugang	Abgang		Kennzeichen des Tieres oder der Tiere	Anzahl	Bemerkungen ²⁾
		Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters	Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers	Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers, Kfz-Kennzeichen des Transportmittels			
1	2	3	4	5	6	7	8

¹⁾ Ersatz der Angaben durch Beifügen einer Ablichtung des Begleitdokuments mit diesen Angaben möglich
²⁾ z. B. Angabe des Ersatzkennzeichens; ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren

Hinweise zum Führen des Bestandsregisters für Schafe und Ziegen (Teil A und Teil B)

Das Bestandsregister ist nach Art. 5 der VO (EG) Nr. 21/2004 stets auf dem aktuellen Stand zu halten und muss der Anlage 11 der ViehVerkV entsprechen. Das umseitige Muster ist als Kopiervorlage verwendbar.

Das Bestandsregister muss chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Es kann in gebundener Form, als Loseblattsammlung oder elektronisch geführt werden. Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeiten in dauerhafter Weise vorzunehmen. Die Bestandsregister sind für die Zeit ihrer Verwendung und danach mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem 31. Dezember des Jahres in dem die letzte Eintragung gemacht wurde. Im Falle eines elektronisch geführten Bestandsregisters hat der Aufzeichnungspflichtige der zuständigen Behörde einen Ausdruck auf seine Kosten vorzulegen.

Teil A:

- Angaben zum Betrieb:

- Name, Anschrift und Registriernummer des Betriebes
- Nutzungsart, Mehrfachnennungen möglich
- Gesamtzahl an Schafen zum 1. Januar eines Jahres bzw. Gesamtzahl an Ziegen zum 1. Januar eines Jahres

Teil B:

- Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen:

- Bei Verbringungen (Zugang und Abgang) ist das Datum in Spalte 2 und das Kennzeichen des Tieres oder der Tiere in Spalte 6 zu erfassen. Name, Anschrift oder die Registriernummer des vorherigen Tierhalters ist bei einem Zugang in Spalte 3 einzutragen. Bei einem Abgang ist in der Spalte 4 Name, Anschrift oder die Registriernummer des Übernehmers zu erfassen.
- Beim Abgang bzw. Verkauf von Schafen bzw. Ziegen mit weißer Betriebskennzeichnung wird zudem in Spalte 7 die Anzahl der Tiere der jeweiligen Lieferung mit deren Betriebskennzeichnung (Spalte 6) festgehalten.
- Bei Tieren mit individueller Kennzeichnung (gelbe Ohrmarken) sind die entsprechenden Tiere mit ihren Kennzeichen einzutragen.
- Verendungen von Zukaufstieren können im Teil B unter Bemerkungen (Spalte 8) eingetragen werden. Nachweise können auch durch Abholscheine der Tierkörperbeseitigungsanstalten erbracht werden, sofern dort alle erforderlichen Angaben enthalten sind.
- Die vorgeschriebenen Eintragungen zum Verbringen von Schafen und Ziegen (Abgang bzw. Zugang) können entfallen, wenn dem Bestandsregister jeweils Originale oder Kopien der Begleitpapiere in chronologischer Reihenfolge und durchnummeriert beigelegt sind, sofern alle geforderten Angaben enthalten sind.

Hinweise zum Führen des Bestandsregisters für Schafe und Ziegen (Teil C und Teil D)

Das Bestandsregister ist nach Art. 5 der VO (EG) Nr. 21/2004 stets auf dem aktuellen Stand zu halten und muss der Anlage 11 der ViehVerkV entsprechen. Das umseitige Muster ist als Kopiervorlage verwendbar.

Das Bestandsregister muss chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Es kann in gebundener Form, als Loseblattsammlung oder elektronisch geführt sein. Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeiten in dauerhafter Weise vorzunehmen. Die Bestandsregister sind für die Zeit ihrer Verwendung und danach mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem 31. Dezember des Jahres in dem die letzte Eintragung gemacht wurde.

Angaben zum Betrieb: Name, Anschrift und Registriernummer des Betriebes

Teil C:

- Angaben zu im Betrieb geborenen und/oder verendeten Schafen und Ziegen:
 - Erfassung der Alttiere: Zuchtschafe und –ziegen mit Betriebskennzeichnung werden erfasst (Spalte 2 und 3), keine Umkennzeichnung der Alttiere
 - Im Bestand geborene Lämmer sind spätestens mit 9 Monaten oder vor dem Verbringen aus dem Betrieb mit den erforderlichen Angaben ins Bestandsregister einzutragen:
 - Schafe und Ziegen, die älter als 12 Monate werden, sind mit den individuellen Ohrmarken einzutragen.
 - Schafe und Ziegen, die bis zu einem Alter von 12 Monaten im Inland geschlachtet werden, sind mit der Bestandskennzeichnung in Spalte 2 einzutragen. Für alle ab 1.1.2008 geborenen Tiere muss zusätzlich das Datum der Kennzeichnung (Spalte 4) erfasst werden. Ggf. wird in Spalte 5 die Rasse und in Spalte 6 der Genotyp, soweit bekannt, eingetragen.
 - Soweit die Angaben identisch sind, können mehrere Tiere in einer Zeile zusammengefasst werden.
 - Die Daten verendeter Tiere werden mit dem Todesdatum (Spalte 7) ergänzt. Bei verendeten Schafen und Ziegen mit Betriebskennzeichnung wird das Kennzeichen (Spalte 2), das Todesdatum (Spalte 7) und die Anzahl der Tiere mit dem jeweils gleichen Betriebskennzeichen (Spalte 9) eingetragen. Nachweise können auch durch Abholscheine der Tierkörperbeseitigungsanstalten erbracht werden, sofern dort alle erforderlichen Angaben enthalten sind.
 - Verendete Lämmer, die noch nicht gekennzeichnet werden müssen, werden nicht in das Bestandsregister aufgenommen.
 - Für Herdbuchbetriebe kann Teil C durch die Vorlage des Zuchtbuches ersetzt werden, sofern dort alle erforderlichen Angaben enthalten sind.

Teil D:

- Angaben im Fall der Überprüfung:
 - Die Spalten/Felder: Datum der Überprüfung, zuständige Behörde, Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde müssen zur Verfügung stehen (siehe Mustervorlage Vorderseite)